Stadt Zürich
Stadtrat

Der Stadtrat an den Gemeinderat

21. Oktober 2026

GR Nr. 2026/126

Umwelt- und Gesundheitsschutz, Rückzug Weisung betreffend Verordnung über die städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung (VSnB), Neuerlass

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. März 2026 beantragte der Stadtrat beim Gemeinderat den Erlass der Verordnung über die städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung (VSnB) (GR Nr. 2026/126). Die Verordnung hat zum Zweck eine gesetzliche Grundlage auf Stufe Gemeinderat zu schaffen, damit die Ausgaben für die Beschaffung von Gütern des täglichen Bedarfs, die nach nachhaltigen Standards beschafft werden, als gebunden im Sinne von § 103 Gemeindegesetz (LS 131.1) gelten.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ist in einem neueren Entscheid VB.2026.00056 im Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb durch die Stadt Uster zum Schluss gekommen, dass eine reine Ersatzbeschaffung vorliege, wenn mit der fraglichen Ausgabe neue Mittel beschafft werden, die die bestehenden beziehungsweise alten Mittel lediglich ablösen, und sowohl die neuen wie die alten Mittel der Erfüllung der gleichen Aufgabe dienen und diese inhaltlich vergleichbar seien. In sachlicher Hinsicht würden die zur Beschaffung vorgesehenen Ersatzfahrzeuge wie bis anhin dem Strassenunterhalt und der Stadtentwässerung dienen. Welches Fahrzeugmodell mit welchem Antrieb konkret am besten für diese Aufgaben geeignet sei, sei eine Frage des Vollzugs der Ausgabenbewilligung und sei vom Gemeindevorstand zu entscheiden. Ausserdem habe sich die Stadt in der Gemeindeordnung zur Reduktion des CO2-Ausstosses verpflichtet, was den Entscheidungsspielraum erheblich einschränke. Das Verwaltungsgericht qualifizierte die Ausgaben daher als gebunden.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts lässt mehr Spielraum offen in Bezug auf die Qualifikation als gebundene Ausgaben als der Stadtrat bisher angenommen hat. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich lässt sich auch auf die Güter des täglichen Bedarfs anwenden, handelt es sich bei deren Beschaffung um immer wieder notwendige Ersatzbeschaffungen. Die Stadt hat ebenfalls das Ziel Netto-Null in der Gemeindeordnung (Art. 10 i. V. m. Art. 152 GO) verankert, wodurch der sachliche Ermessenspielraum erheblich eingeschränkt ist. Die rechtliche Grundlage auf Stufe Gemeinderat, die der Stadtrat mit der VSnB schaffen wollte, damit die Ausgaben als gebunden im Sinne von § 103 GG gelten, ist mithin nicht notwendig. Die Gebundenheit ergibt sich bereits aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Aus diesem Grund zieht der Stadtrat mit vorliegender Zuschrift gestützt auf Art. 85 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) seine Weisung (GR Nr. 2026/126) zurück.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter